

Vergnügungssteuererklärung für die Gemeinde Magstadt

Gemeinde Magstadt



STEUER- UND LIEGENSCHAFTSAMT
Marktplatz 1, 71106 Magstadt

Frau Kristin Oehler
Tel.: 07159/9458-32
Fax: 07159/9458-65
E-Mail: oehler@magstadt.de

Aufsteller: _____
Firma/Name, Vorname (Zustellungsbevollmächtigter)

Anschrift, Telefon/ E-Mail

Aufstellungsort: _____
Name/Bezeichnung (Gaststätte, Spielhalle), Adresse

Erklärung für das Jahr: _____, 1. Quartal 2. Quartal 3. Quartal 4. Quartal

Buchungszeichen: _____/_____

1. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Bemessungsgrundlage: Spieleinsatz, gem. der Auslesestreifen bei Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit)

Lfd. Nr.	Gerätename	Zulassungs-Nr.	Zählerwerks-Ausdruck lfd. Nr.	Auslesetag 1. Monat im Quartal		Auslesetag 2. Monat im Quartal		Auslesetag 3. Monat im Quartal		1.-3. Monat Steuer gesamt
				Spieleinsatz	Steuer-satz	Spieleinsatz	Steuer-satz	Spieleinsatz	Steuer-satz	
1					5,0 %		5,0 %		5,0 %	
2										
3										
4										

2. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (Besteuerung nach Anzahl der Geräte)

Lfd. Nr.	Spielgerät	Spielgeräte Anzahl	Steuersatz in Euro	Steuerbetrag für einen Monat in Euro	Quartalsbetrag in Euro	Steuer gesamt
1	Geräte in Spielhallen oder ähnl. Unternehmen (§ 40 LGLüG)		84,00			
2	Sonstigen Aufstellungsort		42,00			

Diese Steuererklärung muss der Gemeinde Magstadt spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres vorliegen!

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben unter Zugrundelegung der Zählwerkausdrucke wird bestätigt.

Datum

Unterschrift

Dieser Steuererklärung ist/sind ___ Anlage/n beigelegt (Zählerwerkausdrucke etc.)

Hinweise für Vergnügungssteuerpflichtige

Gemeinde Magstadt



Steuerpflicht

Der Steuerpflicht unterliegt das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit. Steuerfrei sind insbesondere Billardtische, Tischfußball, Dart, Musikautomaten, Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs.) sowie Geräte die auf Jahrmärkten o.ä. bereitgehalten werden und Geräte die für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt sind, z.B. mechanische Schaukeltiere.

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Aufsteller. Werden die Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.

Meldepflichten und Steuerberechnung

Jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist die Vergnügungssteuer anzumelden. Der Steuerbetrag ist vom Steuerpflichtigen mit der vierteljährlichen Anmeldung unter Beifügung der Kassenausdrucke selbst zu berechnen und ist bis zu diesem Tage fällig und an die Gemeindekasse Magstadt zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Das Steueramt stellt Meldevordrucke bereit. Die Vordrucke können auch von der Internetseite der Gemeinde Magstadt (www.magstadt.de) und dort unter Verwaltung > Virtuelles Rathaus > Formulare heruntergeladen werden. Werden die Meldepflichten nicht oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

Steuersätze

Die Steuer auf Spielgeräte beträgt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 5,0 Prozent des Spieleinsatzes.

Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit je Gerät und angefangenen Kalendermonat,

- in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 84,00 €,
- in sonstigen Aufstellungsorten 42,00 €.

Anzeigespflicht

Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

Sonstige Hinweise

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Magstadt vom 01.07.2015 mit der 1. Änderung vom 01.07.2020.

Die Gemeinde Magstadt ist berechtigt, die Aufstellungsorte zu überprüfen.

STEUER- UND LIEGENSCHAFTSAMT
Marktplatz 1, 71106 Magstadt

Frau Kristin Oehler
Tel.: 07159/9458-32
Fax: 07159/9458-65
E-Mail: Oehler@magstadt.de